

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSPSYCHOLOGIE E. V. (DGVP)

DGVP, Ferdinand-Schultze-Str. 65, 13055 Berlin

Bayerisches Staatsministerium des Innern
z.Hd. Frau Ministerialrätin Els
Odeonsplatz 3
80539 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom Name
ST/sn

Datum
21.07.2010

**Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);
Durchführung von Leistungstest/Fahrverhaltensbeobachtung
Ihr Zeichen: IC4-3615.266-81**

Sehr geehrte Frau Els,

vielen Dank für Ihre Anfrage an die Fachgesellschaft und die Möglichkeit, auf die von dem nachgeordneten Bereich aufgeworfene Frage antworten zu können.

Zu der Frage, ob bei psychologischen Fahrverhaltensbeobachtungen für die Gruppe 2 auch Fahrzeuge der Gruppe 1 eingesetzt werden können, haben sich die Fachgesellschaften in den „Beurteilungskriterien“ (Erweiterte und überarbeitet 2. Auflage, Kirschbaum-Verlag, 2009) im Kapitel 7.2.6 auf der Seite 206 – Bewertung der Ergebnisse des Einsatzes von Leistungstests – geäußert.

In diesem Kapitel wird ausgeführt:

„Da es hier um die Überprüfung von kompensatorischen Leistungen und nicht um die Abschätzung von Fahrferigkeiten geht, kann die psychologische Fahrverhaltensbeobachtung auch bei einem Fahrer, welcher eine Fahrerlaubnis der Gruppe 2 (Lkw oder Bus) beantragt hat, mit einem Fahrzeug entsprechend der Gruppe 1 (Pkw) durchgeführt werden (...).“

Diese inhaltliche Begründung gibt die mehrheitliche Auffassung der Autoren des Kapitels 7.2 „Der Einsatz von psychologischen Testverfahren in der Begutachtung der Fahreignung“ wieder.

Geschäftsstelle:
Ferdinand-Schultze-Str. 65
13055 Berlin
Tel. 0 30/98 60 98 38 00/01
Fax 0 30/98 60 98 38 88
e-mail:
dgvp.verkehrspsychologie@t-online.de
www.dgvp-verkehrspsychologie.de

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert
2. Vorsitzender:
Prof. Dr. phil. Egon Stephan

Amtsgericht
Charlottenburg
VR-Nr. 20222 Nz

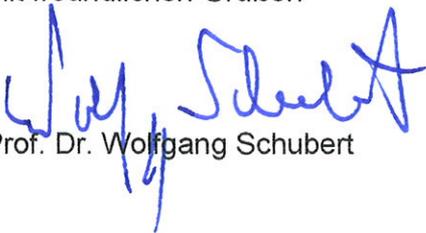
Finanzamt für
Körperschaften Berlin I
St.Nr. 27/640/55138

HypoVereinsbank
BLZ 700 202 70
Konto-Nr.: 488 939 37
IBAN: DE66 7002 0270
0048 8939 37
SWIFT (BIC):
HYVEDEMMXXX

Unabhängig von den fachlichen Empfehlungen in den Beurteilungskriterien („kann“) sind die Führerscheinbehörden als „Herr des Verfahrens“ unter Nutzung Ihres Gestaltungsspielraumes bei der Festlegung der behördlich veranlassten Fragestellung selbstverständlich berechtigt, abweichend davon entsprechend begründete Bedingungen an die Durchführung der psychologischen Fahrverhaltensbeobachtung hinsichtlich der zu verwendenden Fahrzeuggruppe zu stellen.

In der Hoffnung Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben verbleibe ich selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung stehend

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Schubert